Textliche Festsetzungen

Planzeichenerklärung (gemäß Planzeichenverordnung v. 1990)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

Grundflächenzahl/GRZ

Straßenverkehrsflächen

Baugrenze

Einfahrtbereich

Sondergebiete (Garten- und Landschaftsbau)

Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)

Zu erhaltender Baum (siehe textliche Festsetzungen)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

Bepflanzungen (siehe textliche Festsetzungen)

(siehe textliche Festsetzungen)

Höhenfestpunkt (8,23 m ü NHN)

Sondergebiete "Garten- und Landschaftsbau" Die Sondergebiete "Garten- und Landschaftsbau" dienen der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen eines

Betriebes der Garten- und Landschaftsbau-Branche (§ 11 Abs. 2 BauNVO). Im Einzelnen sind folgende Nutzungen zulässig:

- Hallen zur Unterbringung von Maschinen, Werkzeugen und Baustoffen,

- Lagerplätze zum Abstellen von Maschinen und zum Lagern von Baustoffen,

- Pflanzenlager- und -einschlagsflächen,

- Wohnungen für Mitarbeiter, für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie - Sonstige der Zweckbestimmung dienende Anlagen und Einrichtungen (z.B. Büroräume, Sozialräume, Stellplatzflächen)

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Höhe baulicher Anlagen

Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen (gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) beträgt im Sondergebiet 1 (SO1) 12,50 m und im Sondergebiet 2 (SO2) 9 m. Es gilt der in der Planzeichnung festgesetzte Höhenbezug (§ 18 Abs. 1 BauNVO).

2.2 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl wird in den Sondergebieten auf 0,8 festgesetzt (§ 16 Abs. 2 BauNVO). Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl ist nicht zulässig (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

3.1 Abweichende Bauweise Innerhalb der abweichenden Bauweise (a) sind Gebäudelängen von über 50 m zulässig (§ 22 Abs. 4 BauNVO). Hinsichtlich aller sonstigen Bestimmungen gelten die Vorschriften der offenen Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO).

In den Sondergebieten sind Lagerplätze zum Abstellen von Maschinen und Geräten. Pflanzenlager sowie Grundstückseinfahrten auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4. Grünordnung

4.1 Erhalt von Einzelbäumen

3.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Der in der Planzeichnung festgesetzte Einzelbaum ist zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB). Bei Abgang ist eine artgleiche Nachpflanzung an ungefähr gleichem Standort vorzunehmen. Im Bereich der Baumkrone sind Abgrabungen, Aufschüttungen und Versiegelungen nicht zulässig.

4.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist spätestens in der auf die Rechtskraft des Vorhabenbezogener Bebauungsplanes folgenden Pflanzperiode durch den Vorhabenträger eine zweireihige Bepflanzung mit standortheimischen Laubbäumen und -sträuchern entsprechend nachfolgender Artenliste und einem Baumanteil von mind. 5 v. H. vorzunehmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Artenliste: Sandbirke (Betula pendula), Moorbirke (Betula pubescens), Stieleiche (Quercus robur), Schwarzerle (Alnus glutinosa), Eberesche (Sorbus aucuparia), Faulbaum (Rhamnus frangula), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Weißdorn (Crataegus monogyna), Hundsrose (Rosa canina), Salweide (Salix caprea), Ohrweide (Salix aurita), Aschweide (Salix cinerea).

Pflanzqualitäten

Bäume: Heister, Höhe 125-200 cm oder Hochstamm mit 8-16 cm Stammumfang in 1 m Höhe Sträucher: mindestens die Pflanzqualität verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 60-100 cm Pflanzabstände 1,5 m

Abgänge sind durch gleichartige Nachpflanzungen an ungefähr gleichem Standort zu ersetzen. Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist ausnahmsweise die Anlage einer maximal 6 m breiten Durchfahrt zulässig. Entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze ist innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern

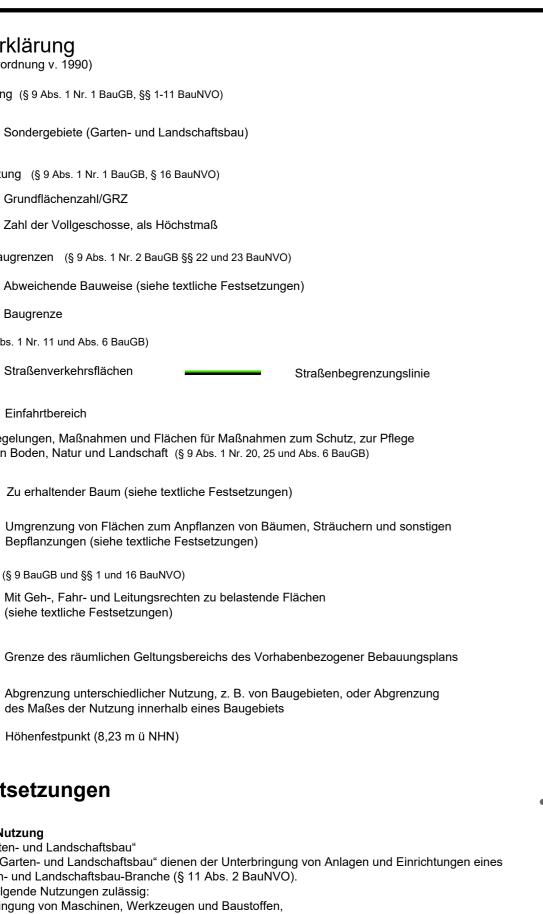
und sonstigen Bepflanzungen in der auf die Rechtkraft des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes folgenden Pflanzperiode durch den Vorhabenträger zusätzlich eine Stieleichenreihe (Quercus robur) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Abstand der Bäume in der Reihe wird mit 8,0 m und die Mindestqualität mit Hochstamm, 12 - 14 cm Stammumfang, festgesetzt.

Grundstücksein- und -ausfahrten

Ein- und Ausfahrten zu den Sondergebieten sind von der Rautendorfer Landstraße nur innerhalb der gekennzeichneten Bereiche zulässig.

Flächen mit Geh- und Fahrrechten

Das im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgesehene Geh- und Fahrrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) dient der Erschließung des Flurstücks 171/5. Begünstigt wird der Eigentümer.



Nachrichtliche Hinweise

Bauverbotszone entlang der L 154 Im Bereich der Bauverbotszone entlang der L 154 "Rautendorfer Landstraße" dürfen

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m. gemessen vom äußersten Rand der für den

Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Werbeanlagen. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt (§ 24 Abs. 1 NStrG).

Archäologische Denkmalpflege

Sollten in der Erde Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies unverzüglich der Gemeinde, dem Landkreis Osterholz als unterer Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz).

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung vorliegt. Sollten bei Erdarbeiten kampf- und Luftkampfmittel (Granaten, Bomben, Mienen u. ä.) gefunden werden, so ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdient zu benachrichtigen.

Grasberg, den

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen betreffend besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG) sind Rodungs- und Fällungsarbeiten von Gehölzbeständen im Zeitraum vom 01. März bis 30. September zu vermeiden. Aufgrund der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hinsichtlich geschützter Tierarten sind Bestandsgebäude vor Durchführung von Baumaßnahmen auf das Vorkommen von geschützten Vogel- und Fledermausarten zu kontrollieren.

Zusätzlich sind zur Vermeidung der Tötung besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG) auch die Beseitigungen von Stillgewässern innerhalb der Laichzeiten und Aktivitätsphasen von Amphibien (Ende Februar bis Ende Oktober) zu vermeiden. Vor Durchführung von Beseitigungen während der Laichzeiten und Aktivitätsphasen sind die Bestandsgewässer auf Vorkommen

Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1990 in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 04.05.2017.

Es gilt das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Beglaubigung

(Schorfmann)

Bürgermeisterin

Diese Ausfertigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes stimmt mit der Urschrift überein.

Grasberg, den

(Schorfmann) Bürgermeisterin Vorhabenbezogener Bebauungsplan 43

Gemeinde Grasberg

"Rautendorfer Landstraße 31 (Bolte)"

zugleich Teilaufhebung der Außenbereichssatzung "Rautendorfer Landstraße"

- Abschrift -



SO2 la

"Garten- und Landschaftsba

GRZ: 0,8 H. max.: 9 m

Garten- und Landschaftsba

GRZ: 0,8 H. max.: 12,5 m

Bauverbotszone

* Ki 0.5 |

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfas sungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Grasberg diesen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 43 "Rautendorfer Landstraße 31 (Bolte)", bestehend aus der Planzeichnung sowie den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung

Grasberg, den 29.09.2017

L. S.

gez. Schorfmann (Schorfmann) Bürgermeisterir

Der Hauptausschuss der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 03.03.2016 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 43 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 10.09.2016 ortsüblich

L. S.

Grasberg, den 29.09.2017

(Schorfmann) Bürgermeisterin

gez. Schorfmann

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Regionaldirektion Otterndorf

Die Planungsgrundlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 19.03.2016). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osterholz-Scharmbeck, den 21.12.2017

gez. Bruns Ö. b. V. I. Dipl.-Ing. Bruns

L. S.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Vahrer Stralse 180
Tel.: (0421) 43 57 9-0
Fax.: (0421) 45 46 84

Bremen, den 08.06.2016 / 04.07.2016 / 30.03.2017

gez. D. Renneke L. S. (instara)

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.07.2017 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 31.07.2017 bis 01.09.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Grasberg, den 29.09.2017

L. S.

gez. Schorfmann (Schorfmann) Bürgermeisterin

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Grasberg hat den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 28.09.2017 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Grasberg, den 29.09.2017

L. S.

(Schorfmann) Bürgermeisterin

gez. Schorfmann

Der Beschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 24.02.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit am 24.02.2018 rechtsverbindlich geworden.

Grasberg, den 25.02.2018

L. S.

(Schorfmann) Bürgermeisterin

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH Alle Rechte vorbehalten

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. Gemeinde Grasberg



gez. Schorfmann

